



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Sozialschutz und soziale Integration
Soziale und demografische Analysen

Vereinbarung über eine Finanzhilfe für eine Massnahme

Titel der Vereinbarung

**Analyse thematischer Fragen in Zusammenhang mit den
Aspekten soziale und demografische Lage sowie Familie**

*Aktenzeichen
der Vereinbarung*

VS/2006/0295

Die Bezeichnung der Maßnahme und das Aktenzeichen sind im
Schriftverkehr mit der Kommission **stets anzugeben**.

Empfänger

.....
.....

Sonstige administrative Angaben

Referat

GD EMPL/E/1

*Vorherige Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung
von Vorschlägen
SAGA*

Az.: —

Az.: VP/2006/013

Nr.:

Buchführungsangaben

Mittelbindung Nr.

.....

Diese Mittelbindungsnummer ist im Schriftverkehr bezüglich **Zahlungen**
stets anzugeben.

Art der Vereinbarung

V/SB/ACG02

Die Europäische Gemeinschaft („**die Gemeinschaft**“),
vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften („**die Kommission**“),
die zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten wird durch Ralf JACOB, Referatsleiter(in),
EMPL/E/1, GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit,

einerseits,

UND

..... (*vollständige Bezeichnung des Empfängers*),
Rechtsform:,
Nummer der Eintragung im Handelsregister:,
Anschrift:,
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:,
(„**der Empfänger**“),
der zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten wird durch (*vollständiger Vor- und Nachname*), (*Funktion*)

andererseits,

HABEN

folgende **Besondere Bedingungen, Allgemeine Bedingungen** und **Anhänge** beschlossen:

- **Anhang I** Beschreibung der Maßnahme
 - **Anhang II** Kostenvoranschlag für die Maßnahme
- die Bestandteil dieser Vereinbarung („**die Vereinbarung**“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen der Vereinbarung vor.
Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

I. **Besondere Bedingungen**

Artikel I.1 **Gegenstand**

I.1.1. Die Kommission gewährt dem Empfänger nach Maßgabe der Besonderen und Allgemeinen Bedingungen sowie der Anhänge, die der Empfänger kennt und akzeptiert, eine Finanzhilfe zur Durchführung der Maßnahme Analyse thematischer Fragen in Zusammenhang mit den Aspekten soziale und demografische Lage sowie Familie („**die Maßnahme**“).

I.1.2. Der Empfänger nimmt die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um eigenverantwortlich die in Anhang I beschriebene Maßnahme durchzuführen.

Artikel I.2 **Laufzeit**

I.2.1. Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2. Die Maßnahme hat eine Laufzeit von Monaten ab dem *[Eine der zwei Optionen wählen: ► ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei („**Beginn der Laufzeit der Maßnahme**“).* Der Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung entspricht dem Datum des Tagesstempels, mit dem die Poststelle der GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit das Deckblatt dieser Vereinbarung versieht, nachdem sie von beiden Parteien unterzeichnet wurde.► *(Datum eintragen – frühestmögliches Datum ist der offizielle Eingang des Zuschussantrags einschließlich der vollständigen zugehörigen Unterlagen bei der Kommission bzw. der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres) („**Beginn der Laufzeit der Maßnahme**“).*]

Artikel I.3 **Finanzierung der Maßnahme**

I.3.1. Gesamtkosten der Maßnahme

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden entsprechend dem Kostenvoranschlag in Anhang II mit EUR veranschlagt. Im Kostenvoranschlag für die Maßnahme sind die aus dem Gemeinschaftshaushaltsplan förderfähigen Kosten nach Maßgabe von Artikel II.14, eventuelle weitere Kosten der Maßnahme sowie alle die Kosten deckenden Einnahmen genau aufzulisten.

I.3.2. Förderfähige Kosten

Der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten der von der Kommission geförderten Maßnahme wird mit EUR veranschlagt gemäß dem Kostenvoranschlag in Anhang II.

[Eine der drei Optionen wählen:

- Indirekte Kosten sind nicht förderfähig.
- Die indirekten Kosten der Maßnahme werden nach Maßgabe von Artikel II.14.3 in Höhe einer Pauschale von 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten gefördert.

I.3.3. Höhe des Finanzierungsbetrags

Die Kommission übernimmt einen Höchstbetrag von EUR, d.h. % der veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten nach Absatz 2. Der endgültige Finanzhilfe wird gemäß Artikel II.17 - unbeschadet des Artikels II.19 - bestimmt.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft deckt nicht sämtliche Kosten der Durchführung der Maßnahme. Die externen Finanzierungsquellen und die entsprechenden Beträge sind im Kostenvoranschlag gemäß Absatz 1 anzugeben.

I.3.4. Anpassung des Kostenvoranschlags

Abweichend von Artikel II.13 kann der Empfänger im Zuge der Durchführung der Maßnahme eine Anpassung seines Kostenvoranschlags durch Umschichtungen zwischen den einzelnen Posten förderfähiger Kosten vornehmen, sofern diese Ausgabenanpassung die Durchführung der Maßnahme nicht beeinträchtigt und sofern die Umschichtung zwischen einzelnen Posten 10 % des Betrags jedes Postens, bei dem förderfähige Kosten veranschlagt sind und für den der umgeschichtete Betrag bestimmt ist, nicht überschreitet und der Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten nach Absatz 2 eingehalten wird. Die Kommission ist schriftlich davon zu verständigen.

Artikel I.4 Zahlungsmodalitäten

I.4.1. Vorfinanzierung

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte Partei erhält der Empfänger eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.3 genannten Betrags.

I.4.2. Zahlung weiterer Vorfinanzierungstranchen

Die Vorfinanzierung kann in mehreren Teilbeträgen erfolgen. In diesem Fall wird eine neue Tranche erst nach Verwendung von mindestens 70 % der vorherigen Tranche ausgezahlt .

Anträgen auf Zahlung eines weiteren Teilbetrags sind die in Artikel II.15.2 genannten Unterlagen und ein Fortschrittsbericht zum Stand der Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Die Kommission überweist dem Empfänger innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Auszahlung einer weiteren Tranche, dem die im vorigen Absatz aufgeführten Unterlagen beigelegt sind, eine weitere Tranche in Höhe von 40 % des in Artikel I.3 Absatz 3 genannten Betrags.

I.4.3. Zwischenzahlung(en)

Entfällt.

I.4.4. Zahlung des Restbetrags

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags sind der in Artikel II.15.4 genannte Abschlussbericht über die technische und finanzielle Durchführung beizulegen.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen, um den Bericht über die technische Durchführung zu billigen oder abzulehnen oder zusätzliche Belege oder Informationen gemäß dem Verfahren nach Artikel II.15.4 zu verlangen. Der Empfänger verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um die verlangten Informationen oder weitere Unterlagen beizubringen.

Die Kommission überweist dem Empfänger innerhalb von 45 Tagen nach Billigung des dem Antrag auf Restzahlung beigelegten Berichts über die technische Durchführung einen Betrag in Höhe des Restbetrags der Finanzhilfe nach Maßgabe von Artikel II.17. Die Kommission kann diese Zahlungsfrist nach dem Verfahren des Artikels II.16.2 aussetzen.

Artikel I.5 Berichte und sonstige Unterlagen

Die Berichte über die technische und finanzielle Durchführung und sonstige Unterlagen nach Artikel I.4 sind in 3 Exemplaren in deutscher Sprache bis zu folgendem Datum vorzulegen:

- Fortschrittsbericht zum Stand der Durchführung der Maßnahme und der bis dato tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten: bei Beantragung der Auszahlung eines weiteren Teilbetrags, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem die Vorfinanzierung bis zu dem in Artikel I.4.2 genannten Satz verwendet wurde;
- Abschlussbericht über die technische und finanzielle Durchführung: bei Beantragung der Auszahlung des Restbetrags, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach dem in Artikel I.2.2 genannten Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme.

Artikel I.6 **Bankkonto**

Die Zahlungen erfolgen auf das folgende auf EUR ¹ lautende Konto oder Unterkonto des Empfängers ²:

- Name der Bank:
- Anschrift der kontoführenden Zweigstelle:
- Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:
- Vollständige Kontonummer
(einschließlich der Bankcodes):
- IBAN oder (sofern nicht verfügbar) BIC-Code: —

Dieses Konto oder Unterkonto muss die Identifizierung der von der Kommission gezahlten Beträge ermöglichen. Wenn die auf dieses Konto getätigten Zahlungen nach dem Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird, Zinsen tragen oder gleichwertige Vergünstigungen bieten, so werden diese im Fall von Vorfinanzierungen nach Maßgabe der Bedingungen in Artikel II.16.4 von der Kommission eingezogen

Artikel I.7 **Allgemeine Verwaltungsbestimmungen**

Alle Mitteilungen im Rahmen der Vereinbarung erfolgen schriftlich unter Angabe der Nummer der Vereinbarung an folgende Anschrift:

Für die Kommission

- *Zahlungsanträge und andere Angaben finanzieller Art sind an folgende Anschrift zu richten:*
Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
EMPL/E/1
B-1049 Brüssel (Belgien)
- *Berichte technischer Art und sonstige Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:*
Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
EMPL/E/1
B-1049 Brüssel (Belgien)

Gewöhnliche Postsendungen gelten als bei der Kommission an dem Tag eingegangen, an dem das obengenannte zuständige Referat sie förmlich registriert hat.

Für den Empfänger

- (Herr/Frau – Vor- und Nachname)
- (Funktion)
- (vollständige offizielle Bezeichnung)
- (vollständige Anschrift)

Artikel I.8 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die Finanzhilfe sind die Bestimmungen der Vereinbarung, die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen und subsidiär das für Finanzhilfen geltende belgische Recht anwendbar.

Gegen Entscheidungen der Kommission über die Anwendung der Vereinbarung und die Modalitäten ihrer Umsetzung kann der Empfänger beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben; gegen die Entscheidungen des Gerichts können Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

¹ Außer bei Bankkonten, die in Ländern eröffnet sind, in denen keine Transaktionen in Euro möglich sind.

² Entsprechend dem Dokument über die Identifizierung des Kontos, das von der betreffenden Bank ausgestellt oder bestätigt wird.

II.

Allgemeine Bestimmungen

TEIL A Rechtliche und Administrative Bestimmungen

Artikel II.1 Haftung

II.1.1. Der Empfänger haftet allein für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen.

II.1.2. Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Maßnahme entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der Kommission abgewiesen.

II.1.3. Außer in Fällen höherer Gewalt ist der Empfänger verpflichtet, der Kommission Schäden zu ersetzen, die aufgrund der Durchführung der Maßnahme oder der mangelhaften Durchführung der Maßnahme entstanden sind.

II.1.4. Der Empfänger haftet allein gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung der Maßnahme entstanden sein könnten.

Artikel II.2 Interessenkonflikt

Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Ausführung der Vereinbarung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben.

Entstehen im Zuge der Ausführung der Vereinbarung Interessenkonflikte oder Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Empfänger trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte und Situationen zu beenden. Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Empfängers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt.

Artikel II.3 Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse

II.3.1. Sofern in der Vereinbarung nicht etwas anderes vorgesehen ist, fallen das Eigentum, die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Ergebnissen der Maßnahme sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zur Maßnahme dem Empfänger zu.

II.3.2. Vorbehaltlich einer zwischen Kommission und Empfänger gegebenenfalls vereinbarten Geheimhaltung und bereits bestehender gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte sowie unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 räumt der Empfänger der Kommission das Recht ein, die Ergebnisse aus der Maßnahme uneingeschränkt nach eigenem Ermessen zu nutzen.

Artikel II.4 Geheimhaltungspflicht

Die Kommission und der Empfänger verpflichten sich, über als vertraulich eingestufte Schriftstücke, Informationen und weiteres Material, die mit der Vereinbarung unmittelbar in Zusammenhang stehen

und deren Verbreitung der anderen Seite Schaden zufügen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung der Maßnahme an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

Artikel II.5 Bekanntmachung

II.5.1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Aufforderung der Kommission müssen alle Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers im Zusammenhang mit der Maßnahme, auch auf Konferenzen oder in Seminaren, einen Hinweis darauf enthalten, dass die Maßnahme von der Gemeinschaft finanziell unterstützt wird.

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Empfängers müssen ungeachtet ihrer Form und des Trägers einen Hinweis darauf enthalten, dass sie nur den Urheber binden, und dass die Kommission nicht für die weitere Nutzung der in der Mitteilung oder Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftet.

II.5.2. Der Empfänger ermächtigt die Kommission, in beliebiger Form und auf einem beliebigen Träger, einschließlich des Internets, folgende Informationen bekannt zu geben:

- den Namen und die Anschrift des Empfängers,
- den Gegenstand der Finanzhilfe,
- den bewilligten Betrag und den Anteil der Finanzierung an den Gesamtkosten der Maßnahme.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Empfängers kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kommission auf diese Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des Empfängers oder seine wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

Artikel II.6 Bewertung der Massnahme

Wird eine Zwischenbewertung oder eine abschließende Bewertung der Ergebnisse der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des betreffenden Gemeinschaftsprogramms durch die Kommission vorgenommen, so verpflichtet sich der Empfänger, der Kommission und/oder den von ihr beauftragten Personen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der reibungslosen Durchführung dieser Bewertung dienlich sein können, und ihnen die Zugangsrechte nach Artikel II.19 zu gewähren.

Artikel II.7 Aussetzung der Massnahme

II.7.1. Der Empfänger kann die Durchführung der Maßnahme aussetzen, wenn sie durch besondere Umstände, vor allem höhere Gewalt, unmöglich, zu schwierig oder gefährlich erscheint. In diesem Fall setzt er die Kommission unter Angabe aller Gründe und erforderlichen Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich in Kenntnis.

II.7.2. Spricht die Kommission keine Kündigung gemäß Artikel II.11.2 aus, nimmt der Begünstigte die Durchführung wieder auf, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und unterrichtet die Kommission entsprechend. Die Dauer der Maßnahme wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert. Die Verlängerung der Dauer der Maßnahme und eventuelle Änderungen, die erforderlich sind, um die Maßnahme an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen, bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung gemäß Artikel II.13.

Artikel II.8 Höhere Gewalt

II.8.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten und nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Fehler oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Material und technischen Anlagen (sofern sie sich nicht aus

höherer Gewalt ergeben), Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

II.8.2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben über dieses Ereignis unter Angabe seiner Art, voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen.

II.8.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Ausführung gehindert ist. Die Parteien ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um mögliche Schäden aufgrund höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

II.8.4. Die Maßnahme kann gegebenenfalls gemäß Artikel II.7 ausgesetzt werden.

Artikel II.9 Auftragsvergabe

II.9.1. Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe eines Auftrags und sind die Kosten dafür im Kostenvoranschlag der Maßnahme unter den förderfähigen direkten Kosten aufgeführt, so vergleicht der Empfänger die potenziellen Auftragnehmer und erteilt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d.h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei beachtet er die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und trägt dafür Sorge, dass kein Interessenskonflikt besteht.

II.9.2. Eine Auftragsvergabe nach Absatz 1 ist nur in folgenden Fällen möglich:

- (a) sie betrifft nur einen begrenzten Teil der Maßnahme;
- (b) b) die Auftragsvergabe ist hinsichtlich der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt;
- (c) die betreffenden Aufgaben sind in Anhang I aufgeführt und die geschätzten Kosten im Voranschlag in Anhang II dargelegt;
- (d) der Rückgriff auf die Auftragsvergabe im Verlauf der Durchführung der Maßnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Kommission, wenn er nicht ursprünglich in dem Antrag auf Finanzhilfe vorgesehen ist;
- (e) der Empfänger ist allein für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung verantwortlich; der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer gegenüber der Kommission keine Rechte aus der Vereinbarung geltend macht;
- (f) der Empfänger stellt sicher, dass die für ihn gemäß den Artikeln II.1, II.2, II.3, II.4, II.5, II.6, II.10 und II.19 geltenden Bedingungen auch auf den Auftragnehmer Anwendung finden.

Artikel II.10 Abtretung

Forderungen gegen die Kommission können nicht abgetreten werden.

Ausnahmsweise und in ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Empfängers genehmigen, dass die Vereinbarung oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Zahlungen an Dritte abgetreten werden. Die Kommission muss ihre Zustimmung schriftlich vor der geplanten Abtretung erteilen. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung der Kommission oder unter Missachtung einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam. Die Abtretung entbindet den Empfänger nicht von seinen Pflichten gegenüber der Kommission.

Artikel II.11 Kündigung

II.11.1. Kündigung durch den Empfänger

In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann der Empfänger jederzeit auf die Finanzhilfe verzichten und die Vereinbarung schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer sechzigtagigen Frist kündigen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Bei Fehlen einer Begründung oder bei Ablehnung der dargelegten Begründung durch die Kommission gilt die Kündigung durch den Empfänger als unbegründet und Artikel II.11.4 Unterabsatz 3 kommt zur Anwendung.

II.11.2. Kündigung durch die Kommission

Die Kommission kann die Vereinbarung ohne Anspruch auf Entschädigung in folgenden Fällen kündigen:

- (a) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder kontrollrelevante Änderungen beim Empfänger die Vereinbarung substantiell beeinträchtigt zu werden droht oder die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage gestellt werden könnte;
- (b) wenn der Empfänger eine seiner wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich ihrer Anhänge nicht vollständig erfüllt;
- (c) im Falle höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.8 mitgeteilt wird, oder im Falle der Aussetzung der Maßnahme aufgrund besonderer Umstände, der gemäß Artikel II.7 mitgeteilt wird;
- (d) wenn sich der Empfänger in Konkurs, in Liquidation oder in einer sonstigen Situation dieser Art befindet;
- (e) wenn der Empfänger wegen eines Tatbestands, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wird oder einen schweren beruflichen Fehler begeht, der in geeigneter Weise festgestellt wird;
- (f) wenn der Empfänger falsche Angaben macht oder Berichte vorlegt, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erhalten;
- (g) wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig eine schwerwiegende Unregelmäßigkeit bei der Umsetzung der Vereinbarung begangen hat sowie generell im Fall von Betrug, Korruption oder einer anderen unrechtmäßigen Tätigkeit des Empfängers, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigt. Schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten sind jegliche Verstöße gegen Bestimmungen der Vereinbarung oder gegen Rechtsvorschriften aufgrund von Handlungen oder Versäumnissen des Empfängers, die einen Schaden für den Gemeinschaftshaushalt zur Folge haben oder haben könnten.

II.11.3. Kündigungsverfahren

Das Verfahren wird durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art eingeleitet.

In den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) dieses Artikels verfügt der Empfänger über eine Frist von 30 Tagen, um seine Bemerkungen mitzuteilen und gegebenenfalls die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit er den Pflichten aus der Vereinbarung weiter nachkommt. Stimmt die Kommission den Bemerkungen des Empfängers nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zu, wird das Verfahren aufrechterhalten.

Ist eine Kündigungsfrist vorgesehen, wird die Kündigung nach Ablauf dieser Frist wirksam. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Kündigungsbeschluss der Kommission erhält.

Bei Fehlen einer Kündigungsfrist in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben c), e), f) und g) wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Empfänger den Kündigungsbeschluss der Kommission erhält.

II.11.4. Wirkungen der Kündigung

Im Fall einer Kündigung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen unter Beachtung von Artikel II.17 auf die vom Empfänger zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die jedoch erst nach der Kündigung erfüllt werden sollten, werden nicht berücksichtigt.

Der Empfänger verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission, um gemäß Artikel II.15.4 einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags einzureichen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, erstattet sie nicht die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt der Kündigung verauslagten Kosten und

verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht durch von ihr gebilligte Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gerechtfertigt ist.

Abweichend gilt Folgendes: Kündigt die Kommission die Vereinbarung nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Artikel II.11.3 mit der Begründung, dass der Empfänger den Abschlussbericht über die technische und finanzielle Durchführung nicht binnen der Frist gemäß Artikel I.5 vorgelegt und dieser Pflicht auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Mahnschreibens der Kommission, das ihm per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art und Weise übermittelt wurde, nachgekommen ist, erstattet sie nicht die vom Empfänger bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme verauslagten Kosten und verlangt gegebenenfalls alle Beträge zurück, deren Verwendung nicht durch von ihr gebilligte Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gerechtfertigt ist.

Abweichend gilt Folgendes: Im Fall einer missbräuchlichen Kündigung durch den Empfänger oder im Fall einer Kündigung durch die Kommission aus den in Artikel II.11.2 Buchstaben e), f) oder g) aufgeführten Gründen kann die Kommission, nachdem sie dem Empfänger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die teilweise oder gesamte Rückzahlung der bereits im Rahmen der Vereinbarung auf der Grundlage der von ihr gebilligten Berichte über die technische und finanzielle Durchführung gezahlten Beträge im Verhältnis zur Schwere der Verletzung der Vereinbarung verlangen.

Artikel II.12 Finanzielle Sanktionen

Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen festgestellt wird, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts der betreffenden Finanzhilfe verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 % bis 20% angehoben werden. Die Kommission teilt dem Empfänger ihren Beschluss, finanzielle Sanktionen zu verhängen, schriftlich mit.

Artikel II.13 Zusatzvereinbarungen

II.13.1. Änderungen der Bedingungen für die Finanzhilfe bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

II.13.2. Die Zusatzvereinbarung darf keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen könnten; außerdem darf sie nicht gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen.

II.13.3. Strebt der Empfänger eine Änderung der Vereinbarung an, so muss er außer in von ihm hinreichend begründeten und von der Kommission akzeptierten Fällen rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen Inkrafttreten der Änderung, in jedem Fall aber einen Monat vor Abschluss der Maßnahme, einen Änderungsantrag an die Kommission richten.

TEIL B Finanzbestimmungen

Artikel II.14 Förderfähige Kosten

II.14.1. Als förderfähig gelten Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- sie stehen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung und sind in dem der Vereinbarung beigefügten Voranschlag ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Vereinbarung ist;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit, sowie dem Grundsatz eines angemessenen Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisses;

- sie fallen während der in Artikel I.2.2 der Vereinbarung festgelegten Laufzeit der Maßnahme an;
- sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, in der Buchhaltung entsprechend den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen erfasst und in den nach den geltenden steuer- und sozialrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen angegeben;
- sie sind identifizierbar sowie kontrollierbar.

Die vom Empfänger vorgesehenen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen.

II.14.2. Als förderfähige direkte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 als spezifische, unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängende und direkt verbuchbare Kosten identifiziert werden können. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die im vorstehendem Absatz genannten Kriterien erfüllen:

- die Aufwendungen für das an der Maßnahme beteiligte Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers überschreiten;
- die Reise- und Aufenthaltskosten für das an der Maßnahme beteiligte Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden; die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung gedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Kommission;
- die Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- die Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen des Artikels II.9 erfüllt sind;
- die Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung...), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u.a. Kosten für Sicherheitsleistungen).

II.14.3. Als förderfähige indirekte Kosten der Maßnahme gelten die Kosten, die entsprechend den Bedingungen für die Förderfähigkeit nach Artikel II.14.1 nicht als spezifische, unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängende und direkt verbuchbare Kosten identifiziert werden können, sondern die vom Empfänger und in seinem Buchungssystem als Kosten identifiziert und belegt werden können, die im Zusammenhang mit den förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme angefallen sind. Sie umfassen keine förderfähigen direkten Kosten.

In Abweichung von Artikel II.14.1 können die indirekten Kosten der Maßnahme pauschal gefördert werden, wobei die Pauschale 7 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten nicht überschreiten darf. Für den Fall, dass in Artikel I.3.2 eine pauschale Förderung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen Letztere nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

II.14.4. Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Entgelte für erhaltenes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;

- die Kosten, die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms angegeben und gefördert werden, wenn für diese Maßnahme oder dieses Arbeitsprogramm eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

II.14.5. Sacheinlagen sind nicht förderfähig. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen jedoch kann die Kommission genehmigen, dass die Kofinanzierung der Maßnahme nach Artikel I.3.3 ganz oder teilweise durch Sacheinlagen erfolgt. In diesem Fall darf der ermittelte Wert der Sacheinlagen nicht höher sein als

- die Kosten, die Dritten für die unentgeltliche Erbringung der Sacheinlagen tatsächlich entstanden und durch deren Buchführungsunterlagen belegt sind;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sacheinlagen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sacheinlagen in Form von Immobilien.

Bei Kofinanzierung in Form von Sacheinlagen werden diese mit gleichem Wert als nichtförderfähige Kosten der Maßnahme und als Sacheinlage-Einnahme im Rahmen der Maßnahme ausgewiesen. Der Empfänger nutzt diese Sacheinlagen nach Maßgabe der Vereinbarung.

II.14.6. Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels sind indirekte Kosten im Rahmen einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe nicht förderfähig, wenn der Empfänger in dem betreffenden Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss der Kommission erhält.

Artikel II.15 Zahlungsanträge

Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel I.4 der Besonderen Bedingungen.

II.15.1. Vorfinanzierung

Mit der Vorfinanzierung sollen dem Empfänger Kassenmittel an die Hand gegeben werden.

Wenn dies in Artikel I.4 über die Vorfinanzierung vorgesehen ist, leistet der Empfänger eine Sicherheit, die von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt wird. Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Kommission keine Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Empfänger). Diese Sicherheit gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anteil der Vorfinanzierung am Gesamtbetrag der Finanzhilfe durch endgültige Zahlungen der Kommission gedeckt ist. Die Kommission verpflichtet sich, die Sicherheit binnen 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt freizugeben.

II.15.2. Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche

Erfolgt die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen, kann der Empfänger, sobald er eine Tranche in Höhe des Anteils verwendet hat, der in Artikel I.4 über die Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche festgelegt ist, die Zahlung einer weiteren Tranche beantragen, wobei er seinem Antrag Folgendes beifügt:

- eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine nach Maßgabe von Artikel II.15.1 gestellte Sicherheit, wenn sie in Artikel I.4. über die Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche vorgesehen ist;
- einen Bericht über die externe Rechnungsprüfung der Maßnahme, wenn dieser in Artikel I.4. über die Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche vorgesehen ist. Die externe Rechnungsprüfung erfolgt durch eine unabhängige Einrichtung oder einen unabhängigen Experten, die bzw. der offiziell befugt ist, Rechnungsprüfungen vorzunehmen;
- jedes andere Dokument zur Unterstützung seines Antrags auf Zahlung einer weiteren Vorfinanzierungstranche, das gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt.

II.15.3. Zwischenzahlung

Die Zwischenzahlung dient der Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage einer Kostenabrechnung, wenn die Maßnahme einen gewissen Umsetzungsstand erreicht hat. Mit der Zwischenzahlung kann

eine etwaige Vorfinanzierung ganz oder teilweise verrechnet werden.

Nach Ablauf der Frist in Artikel I.5 reicht der Empfänger einen Antrag auf Zwischenzahlung ein, dem Folgendes beigefügt ist:

- ein Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Zwischenabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung der Maßnahme, wenn dieser in Artikel I.4. über die Zwischenzahlung vorgesehen ist. Die externe Rechnungsprüfung erfolgt durch eine unabhängige Einrichtung oder einen unabhängigen Experten, die bzw. der offiziell befugt ist, Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die der Empfänger der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen und sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Wird keine externe Rechnungsprüfung der Maßnahme gefordert, obliegt es dem Empfänger, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die er der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen und sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.4 festgeschriebene Frist, um

- den Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahme zu billigen;
- den Empfänger zu bitten, ihr Belege oder ergänzende Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um diesen Bericht billigen zu können;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Liegt bei Ablauf der Frist nach Artikel I.4 keine schriftliche Äußerung der Kommission vor, gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Der Empfänger wird schriftlich darüber informiert, dass er zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht beizubringen hat. Er übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 über die Zwischenzahlung festgeschriebenen Frist. Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, muss Letzterer nach Maßgabe dieses Artikels gebilligt werden. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, die Vereinbarung unter Bezugnahme auf Artikel II.11.2 Buchstabe b) zu kündigen.

II.15.4. Zahlung des geschuldeten Restbetrags

Der Restbetrag wird mit einer einmaligen Zahlung auf der Grundlage der bei der Umsetzung der Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen die endgültige, gemäß Artikel II.17 bestimmte Finanzhilfe erfolgt eine Einziehungsanordnung.

Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.5 reicht der Empfänger einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags ein, dem Folgendes beigefügt ist:

- ein Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme;
- eine entsprechend dem Kostenvoranschlag gegliederte Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten;
- eine vollständige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme;

- ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung der Maßnahme, wenn dieser in Artikel I.4. über die Zahlung des Restbetrags vorgesehen ist. Die externe Rechnungsprüfung erfolgt durch eine unabhängige Einrichtung oder einen unabhängigen Experten, die bzw. der offiziell befugt ist, Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die der Empfänger der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen und sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Die dem Zahlungsantrag beigefügten Dokumente werden nach Maßgabe von Artikel I.5 und der Anhänge erstellt. Wird keine externe Rechnungsprüfung der Maßnahme gefordert, obliegt es dem Empfänger, zu bestätigen, dass die Finanzunterlagen, die er der Kommission vorlegt, in Einklang stehen mit den Finanzbestimmungen der Vereinbarung und dass die angegebenen Kosten tatsächlich angefallen und sämtliche Einnahmen angegeben sind.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in Artikel I.4 festgeschriebene Frist, um

- den Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme zu billigen;
- den Empfänger zu bitten, ihr Belege oder ergänzende Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um diesen Bericht billigen zu können;
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht anzufordern.

Liegt bei Ablauf der Frist nach Artikel I.4 keine schriftliche Äußerung der Kommission vor, gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Der Empfänger wird schriftlich darüber informiert, dass er zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht beizubringen hat. Der Empfänger übermittelt die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb der in Artikel I.4 über die Zahlung des Restbetrags festgeschriebenen Frist. Werden zusätzliche Informationen angefordert, verlängert sich die Frist für die Prüfung um den zur Erlangung dieser Informationen erforderlichen Zeitraum. Wird der Bericht abgelehnt und ein neuer Bericht angefordert, muss letzterer nach Maßgabe dieses Artikels gebilligt werden. Bei erneuter Ablehnung behält sich die Kommission vor, die Vereinbarung unter Bezugnahme auf Artikel II.11..2 Buchstabe b) zu kündigen.

Artikel II.16 Zahlungen – Allgemeine Bestimmungen

II.16.1. Die Kommission leistet die Zahlungen in Euro. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in den Besonderen Bedingungen erfolgt die Umrechnung zwischen der Währung, in der die tatsächlichen Kosten ausgedrückt sind, und dem Euro zu dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Tageskurs oder, wenn ein solcher Tageskurs nicht veröffentlicht wird, zum monatlichen Buchungskurs des Euro, den die Kommission am Tag der Auszahlungsanordnung festlegt und im Internet veröffentlicht hat.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.16.2. Die Kommission kann die Zahlungsfrist gemäß Artikel I.4 jederzeit aussetzen, indem sie dem Empfänger mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen in der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine angemessenen Belege beigebracht wurden, oder weil sie nachprüfen muss, ob bestimmte in der Kostenabrechnung angegebene Ausgaben tatsächlich förderfähig sind.

Außerdem kann die Kommission die Zahlungen jederzeit aussetzen, wenn sich herausstellt oder sie insbesondere aufgrund der Prüfungen und Kontrollen gemäß Artikel II.19 mutmaßt, dass Bestimmungen der Vereinbarung nicht eingehalten worden sind.

Die Kommission teilt dem Empfänger diese Aussetzung per Einschreiben oder in einer gleichwertigen Art und Weise mit. Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft weiter ab dem Tag, an dem der korrekt aufgestellte Zahlungsantrag bei der

Kommission eingeht, oder ab dem Tag, an dem die angeforderten Belege bei ihr ankommen, oder wenn der von der Kommission mitgeteilte Zeitraum abgelaufen ist.

II.16.3. Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel I.4 und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels kann der Empfänger binnen zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung Verzugszinsen fordern. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie C, veröffentlicht wird, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Finanzhilfe erhalten.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Zahlung erfolgt. Diese Verzugszinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe gemäß Artikel II.17.4 nicht als Einnahme im Rahmen der Maßnahme betrachtet. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission ist nicht als Zahlungsverzug zu betrachten.

II.16.4. Der Empfänger teilt der Kommission die Höhe der Zinsen oder der gleichwertigen Vergünstigungen mit, die bei den Vorfinanzierungen der Kommission angefallen sind. Diese Mitteilung erfolgt jährlich, wenn es sich um nennenswerte Beträge handelt, und auf jeden Fall, wenn die Zwischenzahlung und die Zahlung des Restbetrags beantragt werden, mit denen die Vorfinanzierung verrechnet wird. Die Zinsen und Vergünstigungen werden nicht als Einnahmen im Rahmen der Maßnahme im Sinne des Artikels II.17.4 betrachtet. Die Kommission zieht diese Zinsen und Vergünstigungen gemäß Artikel II.18 ein.

II.16.5. Der Empfänger verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um schriftlich Informationen über die Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe einzuholen und einen etwaigen Widerspruch zu begründen; diese Frist läuft ab dem Tag, an dem die Kommission ihm den endgültigen Betrag der Finanzhilfe, der die Höhe des Restbetrags oder des gemäß Artikel II.17 einzuziehenden Betrags bestimmt, mitgeteilt hat, oder ab dem Tag, an dem er den Restbetrag erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist werden derartige Anträge nicht mehr bearbeitet. Die Antwort der Kommission mit einer entsprechenden Begründung ergeht binnen zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert den Empfänger nicht daran, gegen den Beschluss der Kommission ein Rechtsmittel gemäß Artikel I.8 einzureichen. Dieses Rechtsmittel muss gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaften binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Empfänger mitgeteilt wurde, oder an dem er davon Kenntnis erhalten hat, eingelegt werden.

Artikel II.17 Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe

II.17.1. Unbeschadet der Informationen, die gemäß Artikel II.19 zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden, legt die Kommission den endgültig an den Empfänger zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der von ihr gebilligten Unterlagen gemäß Artikel II.15.4 fest.

II.17.2. Der dem Empfänger insgesamt ausgezahlte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.3 überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten den in Artikel I.3.2 genannten Schätzbetrag der förderfähigen Kosten übersteigt.

II.17.3. Liegt der Betrag der tatsächlich verauslagten förderfähigen Kosten nach Abschluss der Maßnahme unter dem geschätzten Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten, beschränkt die Kommission ihre Finanzierung auf den Betrag, der sich aus der Anwendung des in Artikel I.3.3 genannten Prozentsatzes auf die tatsächlichen förderfähigen und von der Kommission genehmigten Kosten ergibt.

II.17.4. Der Empfänger akzeptiert, dass die Finanzhilfe auf den Betrag begrenzt wird, der zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme erforderlich ist, und dass er mit der Finanzhilfe keinen Gewinn erzielen darf. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den tatsächlichen Kosten der Maßnahme zu verstehen. Zu den Einnahmen gehören die Einnahmen, die im Rahmen anderer externer Finanzierungen festgestellt, generiert oder bestätigt werden, sowie die nach den Grundsätzen von Artikel II.17 Absätze 2 und 3 bestimmte

Finanzhilfe. Für die Zwecke dieses Artikels kommen nur die tatsächlichen Kosten der Maßnahme in Betracht, die den Rubriken des Kostenvoranschlags nach Artikel I.3.1 entsprechen, der in Anhang II beigefügt ist. Nicht förderfähige Kosten müssen durch andere als Gemeinschaftsmittel gedeckt werden.

Jeder auf diese Weise festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

II.17.5. Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme nicht, schlecht, teilweise oder verspätet umgesetzt wurde, kann sie unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit gemäß Artikel II.11 und unbeschadet ihrer Möglichkeit, Sanktionen gemäß Artikel II.12 zu verhängen, nach Maßgabe der Vereinbarung eine entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.

II.17.6. Die Kommission berechnet den noch zu zahlenden Restbetrag auf der Grundlage der endgültigen Finanzhilfe, den aufgrund der Vereinbarung bereits erfolgten Zahlungen und der Beträge, die sie dem Empfänger noch schuldet. Übersteigt der Gesamtbetrag der bereits erfolgten Zahlungen die endgültige Finanzhilfe stellt die Kommission für den Überschussbetrag eine Einziehungsanordnung aus.

Artikel II.18 Einziehung

II.18.1. Wurden dem Empfänger unrechtmäßig Beträge ausgezahlt, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe der Vereinbarung gerechtfertigt, verpflichtet sich der Empfänger, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten zu zahlen, die die Kommission festlegt.

II.18.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung an dem von der Kommission bestimmten Tag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.16.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag bei der Kommission eingeht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Finanzhilfe erhalten.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.18.3. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zur Zahlungsfrist nicht nach, kann die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des Empfängers durch Verrechnung mit Beträgen erfolgen, die sie ihm anderweitig schuldet, oder durch Rückgriff auf die gemäß Artikel II.15.1 geleistete Sicherheit. Die vorherige Zustimmung des Empfängers ist nicht erforderlich.

II.18.4. Die Bankkosten der Einziehung werden ausschließlich dem Empfänger angelastet.

II.18.5. Der Empfänger wird darüber unterrichtet, dass die Kommission gemäß Artikel 256 EG-Vertrag zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt. Gegen diese Entscheidung kann beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erhoben werden.

Artikel II.19 Kontrollen und Prüfungen

II.19.1. Der Empfänger verpflichtet sich, alle Informationen vorzulegen, welche die Kommission oder eine von der Kommission beauftragte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung zu vergewissern.

II.19.2. Der Empfänger hält für die Kommission sämtliche im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Buchführung und Steuern, oder - in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen - beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4 zur Verfügung.

II.19.3. Der Empfänger akzeptiert, dass die Kommission die Verwendung der Finanzhilfe entweder durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr beauftragte externe Einrichtung überprüfen lässt. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zur Zahlung des Restbetrags und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.

II.19.4. Der Empfänger verpflichtet sich, den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten Personen in angemessener Weise Zugang zu dem Ort und den Räumlichkeiten der Maßnahme sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, zu gewähren.

II.19.5. Das Europäische Betrugsbekämpfungsamt (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung Nr 2185/96 (EG, Euratom) des Rates und der Verordnung Nr. 1073/1999 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten vorgesehen sind. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollen eine Einziehung an.

II.19.6. Der Europäische Rechnungshof hat in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; das gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Unterschriften

1. Für den Empfänger
..... (Vor- und Nachname)

..... (Funktion)

..... (Vollständige Bezeichnung des Begünstigten)

2. Für die Kommission

Ralf JACOB

Referatsleiter(in)

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und
Chancengleichheit

..... (Ort), Brüssel,

den den

Zweifache Ausfertigung in Deutsch.

ANHANG I **Beschreibung der Maßnahme**

Siehe beigefügte(s) Dokument(e): Seiten.

Entwurf
Entwurf

ANHANG II Kostenvoranschlag für die Maßnahme

1. Vorläufiger Kostenvoranschlag in EUR

Positionen und Ziffern	Zwischen Summen	Summen
KOSTEN		
NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN		
Summe der nicht förderfähige Kosten		0,00
FÖRDERFÄHIGE KOSTEN (D + I)		
Förderfähige direkte Kosten (D)		
Position 1 - Aufwendungen für Personal	0,00	
Position 2 - Reise- und Aufenthaltskosten	0,00	
Position 3 - Kosten für Dienstleistungen	0,00	
Position 4 - Verwaltung	0,00	
Summe der förderfähige direkte Kosten (D)		0,00
Förderfähige indirekte Kosten (I)		
Position 5 - Gemeinkosten	0,00	
Summe der förderfähige indirekte Kosten (I)		0,00
Summe der förderfähige Kosten = D + I		0,00
GESAMTKOSTEN DER MAßNAHME		0,00
KOSTEN DECKENDEN EINNAHMEN		
DECKUNG DER NICHT FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN		
Beitrag des Empfängers zur Deckung der nicht förderfähige Kosten		0,00
EINNAHMEN		
Beitrag des Empfängers in Geldleistungen (C)		0,00
Durch die Maßnahme erzielte Einnahmen (R)		0,00
Zuschuss der Kommission (S)		0,00
Gesamteinnahmen = C + R + S		0,00
GESAMTLICHE KOSTEN DECKENDEN EINNAHMEN DER MAßNAHME		0,00

2. Berechnung von Beträgen, auf die im Rahmen dieser Vereinbarung Anspruch entsteht

2.1. Tagegelder

Das Tagegeld für Dienstreisen ist ein Pauschalbetrag, mit dem die Kosten für das Frühstück und die beiden Hauptmahlzeiten sowie die Kosten für Fahrten vor Ort, Telekommunikationskosten, einschließlich Fax und Internet, und sämtliche übrigen als kleinere Ausgaben zu betrachtenden Aufwendungen abgegolten werden. Es wird für jeden Kalendertag gezahlt, den die betreffende Person auf Dienstreise d.h. außerhalb des üblichen Arbeitsplatzes verbringt. Es handelt sich hierbei um Dienstreisen und nicht um längerfristige Aufträge. Das Tagegeld hängt davon ab, in welchem Land die Dienstreise durchgeführt wird.

Das Tagegeld wird gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:

Dauer der Dienstreise:

- bis zu 6 Stunden: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten (nach Vorlage der Belege),
- mehr als 6 bis zu 12 Stunden : halber Tagessatz,
- mehr als 12 bis zu 24 Stunden: 1 Tagessatz,

- mehr als 24 bis zu 36 Stunden :1,5 Tagessätze,
- mehr als 36 bis zu 48 Stunden: 2 Tagessätze,
- mehr als 48 bis zu 60 Stunden: 2,5 Tagessätze usw.

Die vereinbarten, im Rahmen dieser Vereinbarung anzuwendenden Beträge (in Euro pro Kalendertag) sind:

<i>Destination</i>	<i>Tagegeld in EUR</i>	<i>max. Hotelpreis in EUR</i>	<i>Destination</i>	<i>Tagegeld in EUR</i>	<i>max. Hotelpreis in EUR</i>
AT Österreich	74,47	128,58	IT Italien	60,34	114,33
BE Belgien	84,06	117,08	LT Litauen	80,00	170,00
BG Bulgarien	70,00	205,00	LU Luxemburg	82,00	106,92
CY Zypern	50,00	110,00	LV Lettland	85,00	165,00
CZ Tschechische Republik	55,00	175,00	MK Mazedonien	50,00	160,00
DE Deutschland	74,14	97,03	MT Malta	60,00	115,00
DK Dänemark	91,70	148,07	NL Niederlande	78,26	131,76
EE Estland	70,00	120,00	PL Polen	60,00	210,00
EL Griechenland	66,04	99,63	PT Portugal	68,91	124,89
ES Spanien	68,89	126,57	RO Rumänien	60,00	170,00
FI Finnland	92,34	140,98	SE Schweden	92,91	141,27
FR Frankreich	72,58	97,27	SI Slowenien	60,00	110,00
HR Kroatien	60,00	120,00	SK Slowakei	50,00	125,00
HU Ungarn	50,00	165,00	TR Türkei	55,00	165,00
IE Irland	80,94	139,32	UK Vereinigtes Königreich	86,89	149,03

2.2. Fahrkosten

Fahrkosten, die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung anfallen, werden bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet:

- Es ist der kürzeste Reiseweg und das günstigste Verkehrsmittel zu wählen;
- Bahnfahrten: erste Klasse;
- Flüge: Grundsätzlich sollten Sondertarife (wie Apex) für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Der volle Preis der Economy-Klasse wird nur in besonders begründeten und dokumentierten Einzelfällen erstattet. Dieser Preis stellt in jedem Fall die Höchstgrenze dar (Flüge sind nur bei Entfernungen von mindestens 400 km – also 800 km für den Hin- und Rückflug – zulässig).
- Autofahrten werden in Höhe des Preises für die entsprechende Bahnfahrt 1. Klasse erstattet.